

# Entsorgungsvertrag über die Entsorgung von Abwasser

zwischen

Gemeinde Karnin, vertreten durch die Bürgermeisterin Diana Billey und den 1. Stellv. der Bürgermeisterin André Hoffmann  
über: Amt Barth  
Teergang 2  
18356 Barth

- Auftraggeberin -

und

der Regionalen Wasser- und Abwassergesellschaft mbH (REWA GmbH Stralsund), vertreten durch den Geschäftsführer Jürgen Müller, Bauhofstraße 5, 18439 Stralsund

- Auftragnehmerin -

Die Gemeinde Karnin ist gemäß § 2 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. 06. 2004 ( GVOBl. M-V S. 205) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 05.2006 (GVOBl. M-V S. 194) sowie § 40 Absatz 1 des Landeswassergesetzes des Landes M-V (LWaG M-V) vom 30.11.1992 (GVOBl. S. 669 ff.) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14.07.2006 (GVOBl. S. 568) verantwortlich für die Beseitigung von Abwasser.

Gemäß § 40 Absatz 4 Satz 2 LWaG kann sich die Auftraggeberin zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen. Die Auftragnehmerin ist Dritter im Sinne dieser Vorschrift. Grundlage dieser Vereinbarung sind die Vorschriften

- der Kommunalverfassung des Landes M-V
  - des Kommunalabgabengesetzes des Landes M-V
  - des Bundesgesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes
- in der jeweils gültigen Fassung.

## Präambel

Im § 2 Abs. 1 des Gesellschaftervertrages der Auftragnehmerin ist als Gegenstand des Unternehmens insbesondere auch die Abwasserbeseitigung geregelt. Dies vorausgeschickt und vorausgesetzt vereinbaren die Vertragsschließenden folgendes:

## **§ 1 Pflichten**

- (1) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die Durchführung der öffentlich rechtlichen Abwasserbeseitigungsaufgaben der Gemeinde Karnin mit eigener Anlage im Rahmen der o. g. rechtlichen Grundlagen als kommunaler Erfüllungsgehilfe zu übernehmen (Dritter im Sinne von § 40 Abs. 4 Satz 2 LWaG).
- (2) Die Auftragnehmerin ist für die Vorhaltung (Instandhaltung, Pflege, Ersatzinvestition) und Erweiterung der Anlagen zur schadlosen Beseitigung von Abwasser aus der Gemeinde zuständig.
- (3) Soweit es zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Abs. 2 und der hoheitlichen Abwasserbeseitigungspflichten der Auftraggeberin erforderlich ist, hat die Auftraggeberin die dazu notwendige Weisungs- und Überwachungsbefugnis gegenüber der Auftragnehmerin.
- (4) Die im Hoheitsgebiet der Auftraggeberin anfallenden Abwässer werden durch die Auftragnehmerin abgeleitet, gereinigt und entsorgt. Hierzu gehört auch die Entsorgung des Klärschlammes.
- (5) Die Auftragnehmerin hat ein Einleitverzeichnis für die öffentliche Einrichtung bzw. ein Klärgrubenverzeichnis bei dezentralen Anlagen und schreibt dieses im Auftrag der Auftraggeberin entsprechend fort.
- (6) Bei der Erarbeitung der unter (5) genannten Verzeichnisse wird die Auftraggeberin koordinierend mitwirken.
- (7) Die Auftragnehmerin hat entsprechend den gesetzlichen Vorschriften für die ordnungsgemäße Entsorgung der ihr im Rahmen dieses Vertrages übertragenen Aufgaben einzustehen.

## **§ 2 Herstellen von Anlagen**

- (1) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die zur Abwasserbeseitigung und Reinigung notwendigen Anlagen (wie z. B. Kläranlagen, Kanalnetze Regen- und Schmutzwasser, Pumpwerke, Druckrohrleitungssysteme, Speicherbecken etc.) nach entsprechender Beschlussfassung durch die Belegenheitskommune herzustellen.
- (2) Die Auftraggeberin verpflichtet sich, der Auftragnehmerin die durch die Herstellung der Anlagen entstehenden Kosten zu erstatten.

## **§ 3 Sanierung, Modernisierung, Erweiterung der Anlagen**

- (1) Die Auftragnehmerin übernimmt die Instandhaltung, Erweiterung und Modernisierung aller Anlagen.

- (2) Bei der Inanspruchnahme von Krediten durch die Auftragnehmerin im Interesse der Auftraggeberin übernimmt die Auftraggeberin notwendige Ausfallbürgschaften, soweit die Gemeindevertretung Karnin diesen zustimmt und sie durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt werden.
- (3) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die Auftraggeberin bei der Antragstellung für Zuschüsse, Fördermittel u. ä. zu unterstützen. Die hierdurch der Auftraggeberin gewährten Mittel werden im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages der Auftragnehmerin zur Verfügung gestellt, sobald die damit verbundenen Investitionen es erfordern. Besteht für die Auftragnehmerin das Recht, die Fördermittel eigenverantwortlich zu beantragen und zu bewirtschaften, stimmt sie die Vorgehensweise mit der Auftraggeberin ab.

#### **§ 4 Betreiberentgelte**

- (1) Für die Leistungen der diesem Vertrag beiliegenden Leistungsbeschreibung (Anlage 1) werden die Entgelte in einem gesonderten Entgeltvertrag vereinbart. Die Höhe der Entgelte richtet sich nach den tatsächlichen Aufwendungen der Gesellschaft.
- (2) Bei unsachgemäß durchgeführten Arbeiten können Abzüge vom Entgelt unter Zugrundelegung der entsprechenden Leistungsbeschreibung vorgenommen werden.
- (3) Der abzuschließende Entgeltvertrag ist mit einer Frist von drei Monaten jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres kündbar. Die Kündigung muss dem jeweiligen Vertragspartner bis zum 30.9. eines jeden Jahres zugegangen sein. Soweit die Auftragnehmerin kündigt, hat sie gemeinsam mit der Kündigungserklärung die Kalkulation für die neu geforderten Entgelte einzureichen. Die Auftraggeberin verpflichtet sich, die neu zu vereinbarenden Entgelte satzungsrechtlich bis zum 1.1. des neuen Kalenderjahres umzusetzen.
- (4) Einigen sich die Parteien nicht über die neuen Entgelte, so ist die Auftraggeberin verpflichtet, bis zur abschließenden Klärung der Streitigkeiten das zuletzt vereinbarte Entgelt weiterzuzahlen. Die Auftragnehmerin behält sich das Recht vor, dass von ihr nach § 315 BGB festzusetzende Entgelt gerichtlich durchzusetzen.

#### **§ 5 Beiträge und Gebühren**

Die Auftraggeberin schafft die rechtlichen Voraussetzungen für die Erhebung von Beiträgen und Gebühren auf der Grundlage des jeweils gültigen KAG durch den Erlass von Satzungen.

#### **§ 6 Abrechnungen und Zahlungen**

- (1) Die Auftragnehmerin entsorgt das Abwasser im Auftrag der Auftraggeberin zu dem im Entgeltvertrag festgelegten Betreiberentgelt je Mengeneinheit. Die Basis bildet der Frischwasserverbrauch. Für Abnehmer, bei denen keine Wasseruhr vorhanden sind, erfolgt die Rechnungslegung nach Pauschalen.

- (2) Die Gebühren für die Abwasserentsorgung gegenüber den Abnehmern bestimmt die Auftraggeberin aufgrund der Abwassergebührensatzung.
- (3) Die Gebühren werden von der Auftraggeberin erhoben und an die Auftragnehmerin unter Anrechnung auf das Betreiberentgelt weitergeleitet. Über die Art und Weise der Entrichtung treffen die Vertragsschließenden eine gesonderte Vereinbarung.

## § 7

### **Vertragsbeginn, Vertragsdauer, ordentliche Kündigung**

- (1) Der Vertrag tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft. Er tritt an die Stelle des Vertrages vom 10.9.1997 und nachfolgendem Vertrag vom 18.05.1999.
- (2) Der Vertrag wird für die Dauer von acht Jahren abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um drei Jahre, wenn er nicht 12 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.
- (3) Das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

## § 8

### **Regelung bei Meinungsverschiedenheiten**

- (1) Meinungsverschiedenheiten der Vertragspartner sind einvernehmlich zu lösen.
- (2) Kommt es zu keiner einvernehmlichen Lösung, so entscheidet ein Schiedsgericht. Über die Einrichtung des Schiedsgerichtes treffen die Parteien eine gesonderte Regelung.

Karnin, 27.11.2007

Stralsund, .....

---

Diana Billey  
Bürgermeister  
Gem. Karnin

---

André Hoffmann  
1. Stellvertreter der  
Bürgermeisterin

---

Jürgen Müller  
Geschäftsführer  
Regionale Wasser- und  
Abwasser GmbH